

Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (kantonale Bürgerrechtsverordnung)

(vom 25. Oktober 1978)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Einbürgerung von Schweizern

Gesuch
a) Form

§ 1. Schweizerbürger, welche die Einbürgerung in einer zürcherischen Gemeinde verlangen, haben an die Gemeinderatskanzlei zuhanden des Gemeinderats ein schriftliches Einbürgerungsgesuch zu richten.

Will die Ehefrau miteingebürgert werden, hat sie das Gesuch mitzuunterzeichnen. Dasselbe gilt für mehr als 16 Jahre alte, urteilsfähige Kinder, die unter der elterlichen Gewalt des Bewerbers stehen. Sollen nicht alle Familienmitglieder eingebürgert werden, sind die Gründe im Gesuch zu nennen.

Für Bevormundete stellt der Vormund das Einbürgerungsgesuch. Er bringt die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde bei. Urteilsfähige Mündel über 16 Jahren haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

b) Beilagen

§ 2. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstands- ausweis (nicht älter als sechs Monate); von andern Personen: Familienschein (nicht älter als sechs Monate),
ausserdem von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren unmündigen Kindern eingebürgert werden wollen: das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,
2. Strafregisterauszug,
3. Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohngemeinde,
4. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird. Die Gründe für die allfällige Beibehaltung sollen angeführt werden.

§ 3. Ein Schweizerbürger wird ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn er seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt, sich und seine Familie zu erhalten vermag und einen unbescholtenen Ruf besitzt.

Voraussetzungen
a) allgemein

§ 4. Wohnen im Sinne dieser Verordnung bedeutet ständiger, auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften. Vorübergehende Abwesenheit bis zu sechs Monaten mit begründeter Absicht auf Wiederkehr bewirkt keine Unterbrechung.

b) Wohnsitz

Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Sie muss bis zum Entscheid fortbestehen, wenn dies für den Bewerber nicht unzumutbar ist. Er darf zur Zeit des Entscheides jedoch nicht im Ausland wohnen.

§ 5. Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

c) wirtschaftliche Verhältnisse

§ 6. Der Ruf des Bewerbers ist aufgrund des Strafregisters und des Betreibungsregisters zu beurteilen. Er gilt in der Regel als unbescholten, wenn die Registerauszüge für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Bedeutung enthalten. Übertretungsstrafen sind nach ihrer Zahl und Schwere zu würdigen. Laufende Strafuntersuchungen werden wenn möglich aufgrund eines Zwischenberichtes beurteilt.

d) unbescholtenener Ruf

§ 7. Auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gemeinde kann diese Möglichkeit durch Verordnung einschränken oder ausschliessen.

e) Ausnahmen

§ 8. Die Einbürgerung erstreckt sich grundsätzlich auf den Ehegatten und die Kinder des Bewerbers, die unter seiner elterlichen Gewalt stehen.

Einheit der Familie

Sie haben das Erfordernis des unbescholtenen Rufes ebenfalls zu erfüllen. Sie müssen bei der Gesuchstellung und, unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2, zur Zeit des Entscheids den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde haben.

Gebricht es dem Ehegatten an diesen Erfordernissen oder will er nicht eingebürgert werden, so ist das Gesuch abzu-

weisen. Fehlen sie bei einem Kind oder widersetzt es sich der Einbürgerung, so wird es von dieser ausgenommen. Ausnahmen sind aus besonderen Gründen gerechtfertigt, so wenn die Ehegatten seit längerer Zeit getrennt leben oder wenn das Kindeswohl Rücksicht verlangt.

Abklärungen

§ 9. Der Bewerber hat den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen zu erbringen, soweit es ihm zuzumuten ist. Die Behörden ergänzen die Akten von Amtes wegen. Feststellungen, die sich aus ihren eigenen Registern ergeben, treffen sie selber.

Akteneinsicht

§ 10. Der Bewerber hat im Verfahren Anspruch auf Akteneinsicht nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Einsprachen

§ 11. In Gemeinden, wo die Bürgerrechtsgesuche vor der Beschlussfassung veröffentlicht werden, geschieht das innert 20 Tagen seit Eingang des Begehrens. Besteht ein Einspracherecht, so beträgt die Frist dazu 20 Tage seit der Veröffentlichung.

Der Einsprecher hat keine Parteistellung. Für das Äusserungsrecht des Bewerbers gilt § 10.

Zuständigkeit

§ 12. Falls das Gesetz oder die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinderat für die Einbürgerung zuständig.

Beim Entscheid über die Einbürgerung haben nur Gemeindebürger mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde das Stimmrecht.

Beschlussfassung

§ 13. Ist der Gemeinderat für die Einbürgerung zuständig, so entscheidet er innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens.

Andernfalls stellt er der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat innert drei Monaten Antrag unter Beilage der Akten.

Ein ablehnender Antrag wird samt Begründung zunächst dem Bewerber mitgeteilt. Das Gesuch wird nur weitergeleitet, wenn er es ausdrücklich verlangt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist ihm allenfalls Frist anzusetzen.

Der Grosse Gemeinderat entscheidet innert drei Monaten über das Begehren, die Gemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit. Die Namen der Bewerber werden in der Ankündigung der Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

Schutzwürdige private und öffentliche Interessen dürfen durch die Aktenaufgabe nicht gefährdet werden.

§ 14. Der Regierungsrat kann der zuständigen Behörde für bestimmte Arten von Gesuchen die Fristen generell erstrecken. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde aus besonderen Gründen die Behandlungsfrist verlängern.

Frist-
erstreckung,
Sistierung

Sind einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben, ist aber ihre Erfüllung in nützlicher Frist zu erwarten, so stellt die zuständige Behörde das Verfahren einstweilen ein, unter Fristansetzung an den Bewerber zur Erfüllung bestimmter Auflagen.

§ 15. Für die Form der Entscheide und die Rechtsmittelbelehrung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Form der
Entscheide

§ 16. Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt der Angehörige eines andern Kantons ohne weiteres das zürcherische Kantonsbürgerrecht.

Kantons-
bürgerrecht

§ 17. Jede Einbürgerung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Publikation

§ 18. Sobald die Einbürgerung rechtskräftig ist, erhält der Bewerber darüber eine Bescheinigung. Der Gemeinderat teilt die Einbürgerung dem Zivilstandsamt und andern interessierten Dienststellen der eigenen Gemeinde, sowie dem Zivilstandsamt und dem Gemeinderat der früheren Heimat- und einer allfälligen auswärtigen Wohnsitzgemeinde mit.

Vollzug

Die Verzichtserklärung gemäss § 2 Ziffer 4 wird an die frühere Heimatgemeinde weitergeführt.

2. Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

§ 19. Für die ordentliche Einbürgerung von Ausländern gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes, mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.

Allgemeines

§ 20. Ausländer richten zunächst auf einem Formular des Bundes ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Ein-

Gesuch

bürgerungsbewilligung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Dem Gesuch sind die auf einem Merkblatt der Direktion des Innern angeführten Unterlagen beizulegen.

Dieses Gesuch gilt auch als Begehren um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Voraussetzungen
a. Eignung

§ 21. Der ausländische Bewerber muss die Voraussetzungen von §§ 3—8 sowie die besondern Wohnsitzvorschriften des Bundes erfüllen und sich als Bürger eignen. Die Eignung ist gegeben, wenn er

1. zu keinem andern Land nähere Bindungen und Beziehungen als zur Schweiz unterhält;
2. gegen die verfassungsmässige Ordnung und die demokratischen Grundsätze nicht verstösst und seine öffentlichen und privaten Verpflichtungen in üblicher Weise erfüllt,
3. seiner Veranlagung und Ausbildung entsprechend mit den hiesigen Verhältnissen vertraut und sprachlich angepasst ist.

Für Ehegatten und Kinder gelten diese Anforderungen in jeweils zumutbarem Ausmass.

b. Anforderungen der Gemeinden

§ 22. In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizerbürger.

Bei Ausländern mit Geburtsort im Ausland kann das Recht der Gemeinden an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Dauer und die Art des Wohnsitzes strengere Anforderungen stellen.

Diese dürfen aber nicht zum vollständigen Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen führen. Soweit die Wohnsitzfrist in der Gemeinde fünf Jahre übersteigt, sind unmittelbar vorgegangene Aufenthalte in anderen zürcherischen Gemeinden zur Hälfte anzurechnen, sofern für den Umzug wichtige Gründe bestanden und das Recht der Gemeinde nichts anderes vorsieht.

Bei Ausnahmen nach § 7 darf gegenüber Ausländern mit Geburtsort im Ausland nicht auf eine zweijährige Wohndauer in der Gemeinde verzichtet werden.

§ 23. Ob ein Ausländer minderjährig ist, beurteilt sich nach schweizerischem Recht. Minderjährige Ausländer können selbständig eingebürgert werden.

Minderjährige

§ 24. Die Ehefrau und die unmündigen Kinder eines Ausländers, die das zürcherische Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht besitzen, verlieren es, wenn der Bewerber mit ihnen das Bürgerrecht eines andern Kantons erwirbt.

Inländisches
Doppel-
bürgerrecht

Sie verlieren das bisherige zürcherische Gemeindebürgerrecht, wenn der Bewerber mit ihnen das Bürgerrecht einer andern zürcherischen Gemeinde erwirbt.

§ 25. Der ausländische Bewerber hat in bezug auf Tatsachen, die direkt oder indirekt seine Eignung als Bürger betreffen, keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Diese Tatsachen werden ihm jedoch mitgeteilt, soweit sie die Einbürgerung hindern könnten und keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Akteneinsicht

§ 26. Die Direktion des Innern veranlasst Erhebungen für den Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Sie stellt deren Ergebnisse innert sechs Monaten seit dem Eingang des Einbürgerungsgesuchs dem Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde zur Vernehmlassung zu.

Antrag an die
Bundes-
behörden
a. Erhebungen

In Gemeinden, welche das Einspracheverfahren, eine Bürgerrechtsprüfung und ähnliche, besondere Abklärungen kennen, sind diese anschliessend durchzuführen, sofern das Recht der Gemeinde nichts anderes vorschreibt.

§ 27. Der Gemeinderat kann die Akten ergänzen. Er prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen zur Einbürgerung nach dem Recht von Kanton und Gemeinde erfüllt sind, ob er Erleichterungen als gegeben erachtet (§ 7), ob sich der Bewerber als Bürger eignet (§ 21) oder ob eine Verweigerung des Gemeindebürgerrechts nach freiem Ermessen (§ 29 Abs. 2) in Frage kommt,

b. Stellung-
nahme der
Gemeinde

Er stellt der Direktion des Innern innert drei Monaten Antrag. Fristerstreckungen und Sistierungen werden ihr mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen, soweit sich die Behörde nicht auf eine Verweigerung aus freiem Ermessen beruft.

c. Direktion
des Innern

§ 28. Darauf stellt die Direktion des Innern dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung Antrag. Sie äussert sich insbesondere zu den eidgenössischen Wohnsitzerfordernissen und zur Eignung des Bewerbers.

Vor einem ablehnenden Antrag gibt sie dem Bewerber Gelegenheit zur Äusserung, soweit dies nicht schon durch die Gemeinde geschah.

Gemeinde-
bürgerrecht
a. Erteilung

§ 29. Sobald die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht entschieden. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Die Gemeinde kann die Aufnahme von Bewerbern mit Geburtsort im Ausland im Einzelfall ohne Begründung ablehnen.

b. Mitteilung

§ 30. Der Gemeinderat macht der Direktion des Innern vom Entscheid der Gemeinde, ihrem Gebührenansatz, dem Eintritt der Rechtskraft oder einer allfälligen Sistierung Mitteilung. Er legt einen Steuerausweis über den Bewerber bei.

Kantons-
bürgerrecht
a. Vorbereitung

§ 31. Die Direktion des Innern führt, soweit nötig, einfache Schlusserhebungen durch. Wenn Verzögerungen entstehen, informiert sie die Gemeinde.

Sie bezeichnet dem Bewerber den voraussichtlichen Betrag der Gebühren des Kantons und die abzuliefernden ausländischen Ausweise.

b. Zuständig-
keit

§ 32. Das Kantonsbürgerrecht wird den in der Schweiz geborenen Ausländern von der Direktion des Innern, den übrigen von einer Kommission des Regierungsrates erteilt, die aus den Direktoren des Innern, der Polizei und der Fürsorge besteht.

Zur Verweigerung bedarf es eines Beschlusses des Regierungsrates.

Die Abschreibung des Verfahrens aus formellen Gründen erfolgt durch die Direktion des Innern.

c. Voraus-
setzungen

§ 33. Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt, wenn
— die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung und das Gemeindebürgerrecht erteilt sind,

- allfällige Schlusserhebungen der Direktion des Innern keine Ablehnungsgründe ergeben,
- der Aufnahmebeschluss der Gemeinde sachlich vertretbar ist; Milderungen gegenüber den Ansprüchen dieser Verordnung nach § 7 werden nur in Härtefällen anerkannt,
- der Bewerber das Zumutbare getan hat, um seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Zugleich wird das Bürgerrecht der schweizerischen Familienangehörigen angepasst.

§ 34. Die Direktion des Innern stellt die Rechtskraft der Kantons- und Gemeindebürgerrechtserteilung durch Verfügung fest, wenn die Gebühren bezahlt und die ausländischen Ausweise abgeliefert sind.

e. Vollzug

Die Verfügung wird dem Bewerber, den Gemeinderäten und Zivilstandsämtern der beteiligten Gemeinden, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und andern Behörden mitgeteilt.

Vor dem Eingang dieser Mitteilung wird der Bewerber in jeder Beziehung als Ausländer behandelt.

3. Erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

§ 35. Die erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung erfolgt durch die Bundesbehörden. Die Direktion des Innern stellt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Antrag. Sie prüft, ob die Anforderungen des Bundes und die Voraussetzungen von §§ 3—6 und 21 erfüllt sind. Sie ordnet vereinfachte Erhebungen an und gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme. § 28 Abs. 2 findet für die erleichterte Einbürgerung Anwendung.

Nach einem positiven Entscheid der Bundesbehörden sorgt die Direktion des Innern für die erforderlichen Mitteilungen im Sinne von § 34 Abs. 2.

4. Bürgerrechtsentlassung

§ 36. Soll lediglich ein zürcherisches Gemeindebürgerrecht aufgegeben werden, so ist der Gemeinderat für die Entlassung zuständig; wird gleichzeitig auf das Kantons- oder das Schweizerbürgerrecht verzichtet, so entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung der Gemeinde.

Zuständigkeit

- Gesuch
a. Einreichung § 37. Das Gesuch ist bei der entscheidenden Behörde einzureichen; falls die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht verlangt wird, jedoch beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.
- b. Beilagen § 38. Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:
- bei blossem Verzicht auf das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht: Wohnsitzbescheinigung,
 - bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht: Nachweis des ausländischen Wohnsitzes, Zivilstandsunterlagen nach § 2 Ziff. 1, amtlicher Nachweis über den Besitz oder sicher bevorstehender Erwerb einer andern Staatszugehörigkeit.
- Voraussetzungen § 39. Aus einem Bürgerrecht wird nur entlassen, wer ein anderes Bürgerrecht gleicher Stufe oder die feste Zusicherung einer ausländischen Staatszugehörigkeit besitzt und nicht im Gebiet des Gemeinwesens wohnt, dessen Bürgerrecht er aufgeben will.
- Einheit der Familie § 40. Die Voraussetzungen müssen bei allen in die Entlassung einbezogenen Familienmitgliedern erfüllt sein. §§ 1 und 8 gelten sinngemäss. Die selbständige Entlassung eines Minderjährigen aus dem Schweizerbürgerrecht ist ausgeschlossen.
- Mitteilungen § 41. Die Mitteilungen im Sinne von §§ 18 und 34 erfolgen nach Rechtskraft des Entlassungsbeschlusses. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wird dem Gesuchsteller durch Vermittlung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mitgeteilt; die Rechtskraft tritt schon mit dieser Zustimmung ein.
- Abgabe der Schriften § 42. Der Entlassene hat seine Ausweisschriften abzugeben oder berichtigen zu lassen.

5. Gebühren

- Allgemeines
a. Festsetzung § 43. Für die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts ist in der Regel je eine besondere Einbürgerungsgebühr zu entrichten. Zudem sind Kanzleigebühren nach den allgemeinen Gebührenordnungen geschuldet.

Für miteingebürgerte Familienangehörige werden keine Gebühren erhoben. Aus besondern Gründen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Berechnung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung massgebend. Sie sind aufgrund der Akten und den Angaben des Bewerbers nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

§ 44. Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgesetzt. Es kann verlangt werden, dass der ungefähre Betrag vor dem Entscheid hinterlegt wird. Andernfalls wird dem Bewerber nach dem gutheissenden Entscheid eine kurze Frist zur Zahlung angesetzt, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Säumnis dahinfalle.

b. Bezug

§ 45. Schweizerbürger und in der Schweiz geborene Ausländer haben höchstens folgende Gemeindeeinbürgerungsgebühren zu entrichten:

Gemeinde-
einbürgerungs-
gebühren
a. Grundsatz

| Bei einem massgebenden Einkommen | | | |
|----------------------------------|-----------|-------|----------|
| bis Fr. | | Fr. | |
| 10 000.— | | 500.— | |
| „ „ | 11 000.— | „ | 600.— |
| „ „ | 12 000.— | „ | 700.— |
| „ „ | 13 000.— | „ | 800.— |
| „ „ | 14 000.— | „ | 900.— |
| „ „ | 15 000.— | „ | 1 000.— |
| „ „ | 16 000.— | „ | 1 150.— |
| „ „ | 17 000.— | „ | 1 300.— |
| „ „ | 18 000.— | „ | 1 450.— |
| „ „ | 19 000.— | „ | 1 600.— |
| „ „ | 20 000.— | „ | 1 750.— |
| „ „ | 22 000.— | „ | 1 900.— |
| „ „ | 24 000.— | „ | 2 200.— |
| „ „ | 26 000.— | „ | 2 500.— |
| „ „ | 28 000.— | „ | 3 000.— |
| „ „ | 30 000.— | „ | 3 500.— |
| „ „ | 35 000.— | „ | 4 000.— |
| „ „ | 40 000.— | „ | 4 500.— |
| „ „ | 50 000.— | „ | 5 000.— |
| „ „ | 60 000.— | „ | 6 000.— |
| „ „ | 70 000.— | „ | 7 000.— |
| „ „ | 80 000.— | „ | 8 000.— |
| „ „ | 100 000.— | „ | 9 000.— |
| über | 100 000.— | „ | 10 000.— |

Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Reineinkommen zusätzlich 10 % des Reinvermögens, soweit es bei ledigen Bewerbern Fr. 50 000.—, bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen mit Unterstützungspflichtigen Fr. 100 000.— übersteigt.

b. Ausnahmen

§ 46. Die Gemeinden können diese Gebühren allgemein, für bestimmte Arten von Bewerbern oder im Einzelfall nach Ermessen herabsetzen oder erlassen.

Ausländern mit ausländischem Geburtsort können höhere Ansätze auferlegt werden. Die Gemeinden dürfen die Einbürgerungen jedoch nicht durch übersetzte Gebühren ausschliessen.

Für Ausländer mit schweizerischem Geburtsort, deren Ehefrauen das Schweizerbürgerrecht besitzen, sind angemessene Ermässigungen vorzusehen.

Schweizerbürger, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

**Einbürgerungs-
gebühr des
Kantons
a. Grundsatz**

§ 47. Die Aufnahme von Schweizern ins Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei. Ausländer bezahlen eine Einbürgerungsgebühr der Ansätze von § 45.

§ 48. Ausländer, welche das 27. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen

- die halbe Gebühr, wenn sie zehn Jahre in der Schweiz und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gelebt haben,
- ein Viertel, wenn sie sich dauernd in der Schweiz aufhielten,
- ein Viertel, wenn ihre Mutter Schweizerin ist und sie in den letzten zehn Jahren vorwiegend im Kanton wohnten.

Ist die Ehefrau eines ausländischen Bewerbers Schweizerbürgerin, wird die Einbürgerungsgebühr des Kantons um ein Viertel ermässigt.

6. Schluss- und Übergangbestimmungen

b. Ermässigung

§ 49. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Anordnungen in laufenden Verfahren unterstehen nach dem Inkrafttreten dem neuen Recht.

§ 50. Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 25. Oktober 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Bachmann Roggwiler

**Reglement
über das Lehrmittelwesen und den kantonalen
Lehrmittelverlag**

(vom 9. März 1977)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Erziehungsrat

§ 1. Der Erziehungsrat bestimmt die Lehrmittel der Volksschule.

§ 2. Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen Lehrmittel provisorisch bzw. definitiv obligatorisch.

Die Lehrmittel werden in der Regel vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben.

§ 3. In der Kompetenz des Erziehungsrates liegen ferner:

- a) die Zulassung und eventuelle Subventionierung weiterer Lehrmittel
- b) die Schaffung neuer Lehrmittel und die Ernennung der Autoren
- c) die Beteiligung an interkantonalen Projekten